

# Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

## Bezirks-Anzeiger

70. Jahrgang.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Köhler in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Köhler in Frankenberg i. Sa.

**Er scheint an jedem Wochentag abends** für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1.50 M, monatlich 50 S. Trägerlohn extra. — Einzelnummern laufendes Monats 5 S, früherer Monate 10 S. **Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabehelfern, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

**Ankündigungen** sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar frühestens Insetate bis 9 Uhr vormittags, letztere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabestages. **Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden. — 61. Telegramm: Tagesblatt Frankenberg-Flöha.

**Anzeigenpreis:** Die 1. resp. Beitzelle oder deren Raum 15 S, bei Befolgen 12 S; im amtlichen Teil pro Zeile 40 S; **„Eingelände“** im Redaktionsbüro 35 S. Für schwierigen und insbesondere Farbdruckschlag für Wiederholungsdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Aannahme werden 25 S Extragebühr berechnet. **Inseraten-Aannahme** auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditionen.

### Bekanntmachung.

#### Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das III. See-Bataillon (Marine-Infanterie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Audreise nach Tsingtau: Januar oder Frühjahr 1913, Heimreise: Frühjahr 1915 bzw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). In Tsingtau wird außer Wohnung und Verpflegung täglich 0,50 M. Feuerzulage gewährt. Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Büldvorsitzenden der Erlaßkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Diensttritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

**Kommando des III. Stammesbataillons, Wilhelmshaven.**

### Bekanntmachung.

#### Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosen-Artillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1912, Audreise nach Tsingtau: Januar 1913 bzw. 1914, Heimreise: Frühjahr 1915 bzw. 1916. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1893 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). In Tsingtau wird außer Wohnung und Verpflegung täglich 0,50 M. Feuerzulage gewährt. Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Büldvorsitzenden der Erlaßkommission ausgestellten Meldebogens zum freiwilligen Diensttritt auf drei bzw. vier Jahre zu richten an:

**Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.**

Nachdem die gemäß der Verordnung vom 23. September 1879 angeordnete Aufstellung eines Verzeichnisses aller derjenigen in Frankenberg, dem Rittergutsbezirk Frankenberg und dem Oberförstereigrundstücke des Frankenberg Forstreviers wohnhaften Personen erfolgt ist, welche nach §§ 31 bis 34, 84 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes und nach § 24 des Gesetzes, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltend, vom 1. März 1879 zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, so wird dieses Verzeichnis gemäß der Vorchrift § 31 des

#### vom 10. bis mit 18. Oktober 1911

während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht an Katsstelle (Rathaus, 1. Obergeschos, Zimmer Nr. 7) ausliegen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste können innerhalb der angezeigten Frist schriftlich oder zu Protokoll dafelbst angebracht werden.

Frankenberg, am 6. Oktober 1911. **Der Stadtrat.**

#### Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihre Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den dreißigsten Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;

### Unser Afrika-Handel.

Es geht langsam voran mit der Abwicklung unseres Marokkageschäftes, das man sagen, und wenn immer wieder die Meinung aufkaucht, in Paris zeige man keine Neigung zu wirklichem Nachgeben, so kann diese Auffassung eigentlich nicht mündern. Jedes Wort ist in dem ersten Teil des Vertrages gefordert worden, und als alles fertig schien, da war es doch wieder nicht fertig. Mehrere Wochen verhandelte man noch über die redaktionelle Fassung, also über Neußerlichkeiten, denen inbesseren gleichwohl ein besonderes Gewicht beigelegt wurde. Und dem eigentlichen Vertrag über die Stellung von Franzosen und Deutschen in Marokko folgt noch die Auseinandersetzung über die Entschädigung Deutschlands im französischen Kongogebiet. Dieses wird gleichfalls ihre Zeit beanspruchen, denn nach allgemeiner Angabe ist die französische Kongokolonie alles andere, als ein Wertobjekt ersten Ranges.

Ueber den Ausbruch des tripolitanischen Operettenkrieges ist unser Afrika-Handel seitdem weniger beachtet; aber jetzt beginnt sich die Aufmerksamkeit doch wieder darauf zu richten, weil von unserer Seite ein zu großes Nachgeben an die französischen Anforderungen befürchtet wird. Ramestlich wird das bei den Verhandlungen besorgt und die Abtretung eines wenig auch nur kleinen deutschen Kolonialgebietes an Frankreich für möglich gehalten. Diese Annahmen sind in dessen wohl unbegründet, hierüber ist von seiten der Reichsregierung bereits erklärt worden, daß an solche deutsche Konzessionen nicht zu denken ist. Deutschland hat in dieser Beziehung einmal eine Uebereilung begangen, indem es für Delgoand die Insel Sangibar, deren Handel zum größten Teil schon in unseren Händen war, und die ostafrikanische Bombastüste an England überließ, was ein recht guter Preis war; zum zweiten Mal würden Wert und Gegenwert sicher ganz genau abgemessen werden. Ein großes Entgegenkommen hat uns Frankreich weder

im Marokkostreit, noch sonstwie in den letzten Jahrzehnten bewiesen, und unser Staatssekretär des Auswärtigen, Herr v. Aehren-Wächter, war auch diesmal auf eine größere Ausbehnung der Verhandlungen vorbereitet. Haben wir drüben haben die Kolonialkreise den Vertretern ihrer Regierungen ganz genau auf die Finger gesehen und mit Nachdruck darauf gehalten, daß dem Gegner nicht zu viel Liebes getan wurde. Die französische Regierung hat von vornherein die feste Absicht gehabt, sich in dem Sultanat Marokko dermaßen häuslich einzurichten, daß nicht der leiseste Zweifel für die Zukunft wegen ihrer Herrrechte bestehen sollte. Die dauernde Festlegung dieses Besitzstandes hat die formelle Auffassung erschwert. Wenn Frankreich sich in seine Angelegenheiten nicht hineinreden lassen wollte, so hatte die deutsche Reichsregierung darauf zu achten, daß die Interessen ihrer Angehörigen in dem neuen französischen Territorium künftig nicht gekürzt wurden. Und dem hat wohl auch der Wortlaut des Vertrages entsprochen.

5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;  
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;  
7. Religionsdiener;  
8. Volksschullehrer;  
9. dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.  
Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.  
§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.  
§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.  
Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Abteilungsvorstände und vortragende Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

In das hiesige Handelsregister ist heute auf Blatt 457 eingetragen: **Firma Schenel & Wolf** in Frankenberg. Gesellschafter sind der Zärbermeister Franz Otto Schenel und der Kaufmann Hugo Alfred Wolf, beide in Frankenberg. Die Gesellschaft ist am 6. September 1911 errichtet worden. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur entweder beide Gesellschafter in Gemeinschaft, oder jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, berechtigt.  
Angeregener Geschäftszweig: Seidenfärberei und Wäscherei.  
Frankenberg, am 6. Oktober 1911.  
(Nr. 457 d. Hand.-Reg.) **Königliches Amtsgericht.**

Wegen Reinigung der Geschäftsräume können **Freitag und Sonnabend, den 13. und 14. Oktober 1911**, nur dringliche Sachen erledigt werden.  
Frankenberg, am 6. Oktober 1911. **Königliches Amtsgericht.**

### Königliches Lehrerseminar Frankenberg.

**Anmeldungen zur Aufnahme** in das hiesige Seminar für Ostern nächsten Jahres werden bis zum **11. Dezember d. J.** täglich 11—12 Uhr im Amtszimmer des Seminardirektors (Erdgeschoss des Hauptgebäudes, Mittelbau) entgegen genommen. Bei der Anmeldung sind beizubringen: Das Geburts- oder Taufzeugnis, der Wiederimpfungsschein, die letzten Schulzensuren (Zensurbuch) und im Falle bereits erfolgter Konfirmation der Konfirmationschein. Für das erforderliche ärztliche Zeugnis werden Vordrucke bei der Anmeldung ausgegeben.  
Der Aufnahmesuchende, der in der Regel dem Direktor persönlich vorzustellen ist, muss die **sächsische Staatsangehörigkeit** besitzen und nötigenfalls nachweisen.  
Die Ostern 1912 aufzunehmenden Schüler können sämtlich in die Hausgemeinschaft (Internat) eintreten.  
Frankenberg, im Oktober 1911. **Die königliche Seminardirektion.**

### Gemeinsparkasse zu Ebersdorf.

Die Sparkasse Ebersdorf, garantiert von der Gemeinde, verzinst alle Einlagen mit **3 1/2 Prozent, expediert an jedem Wochentage** von 8—12 Uhr vorm. und 2—5 Uhr nachm., schriftlich zu jeder Zeit. — **Einlagen, vom 1.—3. eines Monats bewirkt, werden für den Monat voll verzinst.** — Telephon-Nr. 2494 Amt Chemnitz.

### Die Gemeinde-Sparkasse Flöha

verzinst Spareinlagen mit **3 1/2 %**. **Expeditionszeit: an jedem Werktage vorm. 8 bis 12, nachm. 2 bis 5 Uhr, Sonnabends durchgehend von vorm. 9 bis nachm. 3 Uhr.** Durch die Post bewirkte Einlagen werden **sch u e l l expediert.** — **Fernsprecher Nr. 19.**

54103  
67 (1000)  
218 7 3  
000 918  
133 150  
140 215  
426 486  
163 701  
177 912

765 543  
68 (970)  
01 (3000)  
8 33 94  
12 (600)  
234 534  
809 716  
813 178  
961 962  
669 522  
137 599  
117 978  
814 885  
844 375

6000 430  
600 932  
10000  
477 257  
889 785  
561 571  
689 3 9  
251 78  
98 (600)  
180 731  
56 230  
987 116  
669 903  
519 860

99 925  
873 891  
408 389  
698 405  
001 602  
400 752  
842 311  
009 710  
788 391  
36 (600)  
553 242  
982 420  
892 659  
89921  
409 803

049 777  
6 307  
526 106  
54 441  
399 729  
0 (3000)  
680 882  
95729  
531 6  
277 497  
774 47  
568 665  
29 296  
891 541

880 171  
467 18  
0 (2888)  
001 326  
189 546  
1104 33  
343 965  
896 556  
313 525  
101 423  
701 856  
8206 93  
665 215  
254 650

000, 2 1/2  
000, 9 1/2